

## Private Belange / Datum

## Abwägungsergebnis

<p><b>78 inhaltsgleiche Stellungnahmen mit 82 Unterschriften aus 26487 Neuschoo (76 Unterschriften) 26487 Bloberg (5 Unterschriften) 26556 Westerholt-Wilmstorf (1 Unterschrift)</b></p>	<p><b>März 2016</b></p>	<p>Bei 13 Stellungnahmen mit 15 Unterschriften wurden handschriftlich vor dem vorgetretenen Absatz individuelle Ausführungen ergänzt. Überwiegend waren die planungsrelevanten Aspekte in der Abwägung bereits inhaltlich abgehandelt. Bei 4 Stellungnahmen mit 5 Unterschriften wurden zusätzlich planerische Belange erwähnt, die nach der Abwägung dieser „Sammelstellungnahme“ individuell abgewogen werden.</p> <p>Einwand gegen den derzeit ausliegenden Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Südmoo“</p> <p>Hiermit erkläre ich / erklären wir ausdrücklich, dass ich mich / wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der vier geplanten Windkraftanlagen der Firma Norderland Naturplan GmbH persönlich betroffen fühlen.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange ist aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nur eingeschränkt erkennbar. Daher erhebe/n ich / wir nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der Fa. Norderland Naturplan GmbH und beantragen dem Bauantrag so nicht statt zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Lärmgrenzen sind den Angaben im Antrag zufolge nicht weit von meinem Wohnort entfernt. Die Berechnung basiert nicht auf Messergebnissen, da die E-15 bei Antragstellung noch nicht vermessen war. Da inzwischen viele Fälle bekannt sind, in denen Bürger durch Schall von Windkraftanlagen beeinträchtigt sind und der vorgelegte Antrag in diesem Punkt unvollständig erscheint, sollte zum mindest das Schallgutachten durch eine unabhängige Gutachterfirma nochmals intensiv geprüft und auch diese Prüfung offen gelegt werden.</li> </ul> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch werden bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Südmoo“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen steht die Zulässigkeit der Windenergieanlagen unter dem Vorbahlt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bzw. die Kriterien der TA-Lärm, Ziffer 2.2 bzw. 3.2, erfüllt werden.</p> <p>Nach dem schalltechnischen Gutachten 3326-15-L3 werden in den Ortschaften Dietrichsfeld, Blomberg und Neuschoo die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten. Am „Kummenvog“ 14 A und 16 werden an zwei Immissionspunkten die Kriterien der Ziffern 2.2 und 3.2 der TA-Lärm erfüllt.</p> <p>In dem schalltechnischen Gutachten 3326-15-L3 wird der Nachweis geführt, dass unter den dargestellten Bedingungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der fünf geplanten Windenergieanlagen bestehen.</p> <p>Für die vom Antragsteller geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-115 liegt von der Deutschen WindGuard Consulting GmbH ein Messbericht mit dem höchsten Messwert von <math>L_{WA}</math> 103,3 dB (A) vor, der 1,7 dB (A) unter der Herstellerangabe liegt. Im o. g. Schalltechnischen Gutachten wurde bei der Ermittlung der Schallimmissionen der Wert <math>L_{WA}</math> 105,1 dB (A) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 2,5 dB (A) zugrunde gelegt. Inzwischen liegen für den Betriebsmodus 0 s der E-115 drei Messberichte vor. Der Mittelwert liegt bei <math>L_{WA}</math> 104,5 dB (A).</p> <p>Das Schallgutachten wurde vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH (IEL GmbH) aus Auriach erstellt. Die IEL GmbH ein unabhängiger Sachverständiger.</p> <p>Bei Erfordernis kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsvorfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Inbetriebnahme eine Schallvermessung von Windenergieanlagen anordnen.</p>
--	-------------------------	--

## Private Belange / Datum

## Abwägungsergebnis

- Die Auswirkungen im tiefstfrequenten Bereich (Infraschall) sind im vorgelegten Antrag überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist bekannt, dass in diesem Bereich bisher keine Norm besteht, nach der geurteilt werden kann. Weiterhin bestätigen zahlreiche Untersuchungen und aktuelle Medienberichte bzw. Verfassungsklagen und inzwischen auch die deutschen Ärzte eine Gefährdung. Das Umweltbundesamt ist zur Auffassung gekommen, dass hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.
- Das Landschaftsbild des Südmoores wurde von der Auricher Seite als hochwertig eingestuft. Eine Abwägung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Errichtung der Windkraftanlagen ist gemäß § 13 BNatSchG vorgeschrieben, aber aus den vorgelegten Gutachten nicht erkennbar. Es gibt beispielsweise keine Simulation des Landschaftsbildes mit und ohne Windkraftanlagen o. ä. Zwar zählt der Begriff des Landschaftsbildes nicht zu den typischerweise angesezten privaten Belangen, jedoch tangiert er die Öffentlichkeit und beeinträchtigt erheblich durch optisch bedrängende Wirkung.

	<p>Allgemein kann gesagt werden, dass Windenergieanlagen keine Geräusche im tieffrequenten Bereich bzw. im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallpegel in diesem Frequenzbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Beeinträchtigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen.</p> <p>In einer aktuellen Untersuchung aus Baden-Württemberg wird der Nachweis geführt, dass der von Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der Windenergieanlagen (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hörs- bzw. Wahrnehmbarkeitschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der Windenergieanlagen nicht wesentlich erhöht (vgl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Tief frequente Geräusche und Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Februar 2016).</p> <p>Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden (sh. HA Hessen Agentur, Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum EnergieLand Hessen, Stand: Mai 2015), auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.</p> <p>Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Windenergieanlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.1.7).</p> <p>Das Landschaftsbild bzw. Kulturlandschaft wird zwar durch Windenergieanlagen beeinträchtigt, jedoch bleiben die bisherigen Blick- und Sichtbeziehungen aufgrund der Transparenz eines Windparks bestehen. Die Kulturlandschaft bleibt auch infolge der technischen Bauwerke erlebbar. Der Bereich des „Südmoores“ ist nicht als Landschaftsschutzgebiet festgelegt, so dass auch ohne diese Bebauungsplanung die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig wäre, da die Samtgemeinde Holtriem diesen Bereich im Rahmen der 10 Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.01.2015 als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt hat.</p> <p>Eine Visualisierung mit und ohne geplante Windenergieanlagen ist nicht verpflichtend durchzuführen. Sie dient im Rahmen der Abwägung insbesondere bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Typen bzw. Nabenhöhen von Windenergieanlagen wie z. B. nur E-115 oder E-82, nur E-115 oder Mischung von unterschiedlichen Windenergieanlagen. Die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist keine klare Abstandsregelung, sondern im Hinblick auf die heutigen Dimensionen der Windenergieanlagen ein unverbindliches Resultat der Rechtsprechung und nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Studien. Ausgehend von einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von max. 200 m ist bei Abständen der Gebäude mit Wohnnutzungen von weniger als der 2-fachen Gesamthöhe (400 m) überwiegend mit optisch bedrängender Wirkung zu rechnen. Bei einer Entfernung von mehr als der 3-fachen Gesamthöhe (600 m) ist überwiegend keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Somit ist bei einer Entfernung zwischen der 2-fachen und 3-fachen Gesamthöhe eine Einzelfallbetrachtung unter Beachtung der relevanten Faktoren durchzuführen. Die Einzelfallbetrachtung der Wohngebäude der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Altenteiler am „Birkerweg“ und „Rockerweg“ kommt zu dem Ergebnis, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen vorliegt.</p>
--	--

## Private Belange / Datum

Private Belange / Datum	Abwägungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Südmoor dient mit dem Holtriemer Wanderweg als Naherholungsgebiet und grenzt außerdem an das Naturschutzgebiet des Ewigen Meeres. Das Immissionsgutachten stellt jedoch eindeutig fest, dass die hörbaren Lärmwerte und der Schattenwurf (2,2 km) so hoch und weit sind, dass in einem größeren Umkreis um Ewiges Meer keine Naherholung mehr stattfinden kann. Bei der Wanderung etwa auf dem Bohlenweg des Ewigen Meeres wirkt zudem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die in östlicher Richtung nur 3 km entfernten Windkraftanlagen im Windpark Südmooor und die sich an die Bebauung in Neuschoß anschließende Planung im angrenzenden Meerhusener Moor (Tannenhäusern, Dietrichsfeld).</li> <li>- Der wirtschaftliche Wert der Windkraftanlagen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Gewinnprognosen o. ä. ergeben sich aus den ausliegenden Unterlagen nicht. Die Kosten des Rückbaus sind nicht benannt. Es ist zudem fraglich, ob ein vollständiger Rückbau aufgrund der Größe der Fundamente und der Stahlbetonmenge überhaupt jemals möglich ist.</li> <li>- Ebenfalls nicht beachtet wurde die Chromatid-Belastung des Grundwassers durch weitere Fundamente.</li> <li>- Die Abstände zur Wohnbebauung sind mit 600 m aufgrund der Größe und Dimensionen der geplanten Anlagen außerdem viel zu gering.</li> </ul>	<p>Der das Südmooor durchquerende Holtriem-Wanderweg bleibt weiterhin für die Naherholung wie Spaziergänge und Radfahrten nutzbar. Auch im direkten Umfeld der geplanten Windenergieanlagen werden die Richtwerte für den Außenbereich von tagüber 60 dB (A) unterschritten. Der Rottorschattenwurf schränkt die Naherholungseignung nur geringfügig ein.</p> <p>Der Bohlenweg im Naturschutzgebiet „Ewiges Meer“ befindet sich 4 km westlich der geplanten Windenergieanlagen und verläuft somit sogar weit außerhalb des Dominanzbereiches der geplanten Windenergieanlagen (15-fache Anlagenhöhe also rd. 3 km).</p> <p>Der wirtschaftliche Wert der Windenergieanlagen ist durch das EEG gesichert. Gewinnprognosen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da diese Planung eine Angebotsplanung ist.</p> <p>Der Rückbau von Windenergieanlagen wird im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen bzw. die Fundamente sind zu beseitigen sind. Rücksstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen werden beispielsweise in Form entsprechender Bankbürgschaften beigebracht oder es erfolgen für den Rückbau der Windenergieanlagen während der Betriebsjahre die erforderlichen finanziellen Rücksstellungen, die separat als Betriebsausgaben verwaltet werden.</p> <p>Es müsste wohl Chromat-Belastung heißen. Zemente enthalten Spuren von Chromat, diese können im Frischbeton oder Mörtel Haltreizzungen verursachen. Im Festbeton wird das Chromat in die Zementsteinmatrix eingebunden und stellt i.d.R. kein Gesundheits- und Umweltrisiko dar. Übrigens werden für viele Trinkwasserleitungen und Bauwerke, wie Wasserspeicher, ebenfalls Betone und Zemente eingesetzt. Zudem befinden sich die geplanten Windenergieanlagen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und außerhalb von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass von Niedersachsen (ML 2016) vom 25.02.1016 sieht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, die der Siedlungsstruktur des Umfeldes des Plangebiets entspricht, harte Tabuzonen von 2-facher Anlagenhöhe bzw. 400m vor. (Tabelle 3). Dort wird wie bei dieser Bebauungsplanung von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagenlage ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m). Der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte. Im Sinne des vorbeugenden Immissionschutzes wurde eine zusätzliche weiche Tabuzone von 200 m zur Wohnbebauung im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Alttreiteller als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Somit erhöht sich die Tabuzone zwischen der Wohnbebauung im Außenbereich und den Windenergieanlagenstandorten von 400 m auf 600 m.</p> <p>Der Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen (§§ 30 und 34 BauGB) bzw. Allgemeine Wohngebiete muss entsprechend der Tabukriterien der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem muss 1000 m betragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen und gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch werden bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Südmooor“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p>

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten vier WKA stellt für mich / uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und der privaten Belange dar.